

# A 09

## WOHNSTRASSE

### Themen

Gestaltungskonzept nach Verkehrsmittel .....	2
Wichtigste Gestaltungsmerkmale .....	4
Kennzeichnung und Vorfahrtsregeln .....	7
Zusammenfassung .....	9

### Auf einen Blick

Die Wohnstraße (*zone résidentielle*) kann mehrere Straßen innerhalb eines Wohnviertels umfassen oder einen einzelnen Abschnitt, wie z. B. eine Sackgasse, betreffen. Durch eine Wohnstraße soll das Nachbarschaftsleben im öffentlichen Raum innerhalb des Wohnviertels gefördert werden. Die Gestaltung sollte so erfolgen, dass der zentrale Teil nicht hauptsächlich dem motorisierten Verkehr gewidmet ist.

Die Wohnstraße unterscheidet sich von der Begegnungszone dadurch, dass Kinder im gesamten öffentlichen Raum spielen können.

### Wohnstraßen in einem Beispielort ↓



# Gestaltungskonzept nach Verkehrsmittel

In einer Wohnstraße übernimmt der öffentliche Raum nicht nur eine Erschließungsfunktion, sondern dient auch als Ort des Austauschs und der Begegnung. Neben der Verkehrssicherheit stellt die Geselligkeit des öffentlichen Raums einen wesentlichen Vorteil dieser Zonen dar.



## Fußgänger

In einer Wohnstraße wird der öffentliche Raum **von den Fußgängern und anderen Straßennutzern gleichermaßen genutzt**. Der Fußgängerbereich ist nicht durch bauliche Maßnahmen wie einen erhöhten Bürgersteig von den anderen Verkehrsteilnehmern getrennt.

Die Fußgänger **können die gesamte Breite des öffentlichen Raums nutzen**, dürfen dabei aber die anderen Straßennutzer nicht behindern. Laut *Code de la Route* haben **Kinder das Recht, im gesamten öffentlichen Raum zu spielen**. Von den Fahrzeugführern wird eine besonders aufmerksame und umsichtige Fahrweise gefordert.

Die Gestaltung muss **gemäß dem Gesetz vom 7. Januar 2022** bezüglich der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (*loi du 7 janvier 2022 portant sur l'accessibilité à tous des lieux ouverts au public, des voies publiques et des bâtiments d'habitation collectifs*) erfolgen.



## Radfahrer

Auf einer auf 20 km/h beruhigten Straße **wird der Radverkehr im Mischverkehr geführt**. Das Grundprinzip der Wohnstraße lässt keine spezifischen Einrichtungen für Radfahrer zu. Bei Einbahnstraßen wird die Freigabe der Gegenrichtung für den Radverkehr empfohlen.

[> Siehe A12, Seite 9](#)



## Öffentliche Verkehrsmittel

Die Lage der Wohnstraßen im Straßennetz führt dazu, dass sie **in der Regel nicht von Linienbussen durchquert** werden.

Wenn die Durchfahrt eines Busses durch eine Wohnstraße unabdingbar ist, sollten **die Fahrbahnverengungen an die Begegnungshäufigkeit** zwischen zwei Bussen oder einem Bus und einem anderen Fahrzeug **angepasst** werden.



### Motorisierter Individualverkehr

Der Verkehr in Wohnstraßen **soll sich auf die Erschließung der Häuser** in der Zone **beschränken**. Das **Verkehrsschema** ist entsprechend anzupassen. > [Siehe A 04](#)

Da **sich alle Straßennutzer denselben öffentlichen Straßenraum teilen**, sind **bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen** notwendig, damit die Autofahrer die Fußgänger und Radfahrer nicht gefährden. > [Siehe A13](#)



### Parken

Die Anzahl der Autoparkplätze **soll auf ein Minimum reduziert werden**, um den Fußgängern und Radfahrern maximalen Raum und Sichtbarkeit zu gewähren. Zu Beginn der Wohnstraßen sollen **Sammelparkplätze** eingerichtet werden.

Das Parken im öffentlichen Raum ist lediglich auf baulich gestalteten oder ausgewiesenen Flächen zulässig.

#### Darstellung einer Wohnstraße



# Wichtigste Gestaltungsmerkmale

In einer Wohnstraße betonen die einheitliche Ausrichtung der öffentlichen Straße, die Abwesenheit von Bürgersteigen sowie die menschengerechte Gestaltung des öffentlichen Raums deutlich, dass dieser Bereich von den verschiedenen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden kann.

## Breite des Bürgersteigs

Aufgrund der gemeinsamen Nutzung des öffentlichen Raums vom motorisierten Verkehr, Radfahrern und Fußgängern zeichnet sich die Wohnstraße dadurch aus, dass es **keine Bürgersteige und Bordsteine** (keine Höhenunterschiede) gibt.

## Breite des öffentlichen Raums

Um die Umsetzung eines attraktiven Landschaftskonzepts zu ermöglichen, soll der öffentliche Raum eine **Mindestbreite von 6,5 m** aufweisen. Es empfiehlt sich, innerhalb einer Wohnstraße **Abschnitte unterschiedlicher Breiten** vorzusehen, die von **6,5 m bis zu kleinen Plätzen von mehr als 10 m** reichen können.

## Bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

Der **Übergang** in eine Wohnstraße ist **durch eine oder mehrere bauliche Maßnahme(n) gekennzeichnet**. > [Siehe A11](#)

Die Fahrbahn kann punktuell auf 3,5 m verengt werden (abwechselnder Verkehr jeweils nur in eine Fahrtrichtung). Die **Länge einer solchen Verengung kann** (abhängig vom Zufahrtskonzept der Rettungsdienste) **bis zu 20 m betragen**. Es wird empfohlen, **alle 20 bis 50 m eine Verkehrsberuhigungsmaßnahme** vorzusehen.

## Belag

Die Fahrbahndecke und der Belag der Geh- und Radwege (auf gleicher Höhe) sind in einer **hellen Farbe** auszuführen. Diese **kann mit einem Steinpflaster kombiniert werden** (z. B. um Plätze hervorzuheben).

## Länge des Abschnitts

Für die Länge des Abschnitts gibt es **keinerlei Beschränkungen**.





Wohnstraße



Wohnstraße mit Sammelparkplätzen am Eingang des Viertels



# Kennzeichnung und Vorfahrtsregeln

Innerhalb einer Wohnstraße gilt an allen Kreuzungen grundsätzlich Rechts vor links. Es sind keine Fußgängerüberwege vorzusehen.

## Kennzeichnung der Ein- und Ausfahrt der verkehrs- beruhigten Zone



E, 25a

### Vertikale Verkehrszeichen

Die Wohnstraße wird durch das **Verkehrszeichen E, 25a** gekennzeichnet. Wie bei jeder Zonenbeschilderung ist das Verkehrszeichen für die Wohnstraße (E, 25a) **nur am Beginn der Zone aufzustellen** und gilt dann für alle Straßen, die in diese Zone einmünden. Das Ende der Zone wird durch das Verkehrszeichen E, 25b (auf der Rückseite des Verkehrszeichens E, 25a) oder durch eine Beschilderung angezeigt, die den Beginn einer neuen Zone (z. B. Tempo-30-Zone) markiert.



E, 25b

Das Verkehrszeichen E, 25a ist **auf der rechten Seite der Fahrbahn** im Sichtfeld der Autofahrer anzubringen. Die Zonenbeschilderung wird grundsätzlich auf der Fahrbahnverengung oder im Seitenbereich aufgestellt, darf aber weder Fußgänger noch Radfahrer behindern. Für diese Verkehrsteilnehmer muss im Seitenbereich eine **hindernisfreie Breite von mindestens 1,5 m** gewährleistet sein.



Verkehrszeichen C, 14  
als Fahrbahnmarkierung

### Horizontale Verkehrszeichen

Das **Verkehrszeichen C, 14** („*limitation de vitesse*“) **mit der Aufschrift „20“ als Fahrbahnmarkierung** ist an einem Übergang anzubringen und kann innerhalb der Zone wiederholt werden. > [Siehe A 11](#) Die Fahrbahnmarkierung ist in **weiß** vorzunehmen. Die Verwendung einer anderen Farbe ist nicht zulässig.

# Vorfahrtsregeln



A.23

An Kreuzungen innerhalb der Wohnstraßen **gilt prinzipiell die Rechts-vor-links-Regel**. Diese erfordert keinerlei spezifische Reglementierung von Seiten der Gemeindeverwaltung.

**Fußgängerüberwege** und Lichtsignalanlagen sind mit der Einrichtung einer Wohnstraße **unvereinbar**.

## Darstellung einer Wohnstraße





# Zusammenfassung

## Wohnstraße (zone résidentielle)



E,25a

### ANWENDUNG

Rue de desserte locale

### WICHTIGSTE GESTALTUNGSMERKMALE

Fußgängerinfrastruktur	Kein Bürgersteig
Breite des Bürgersteigs	/
Radverkehrsanlage	Mischverkehr
Breite des öffentlichen Raums	≥ 6,5m und > 10 m (kleine Plätze)
Mindestbreite der verengten Fahrbahn	3,5 m
Maximale Länge der verkehrsberuhigten Zone	/
Empfohlener Abstand zwischen den baulichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	20 bis 50 m
Fahrbahnbelag	Heller Belag oder Pflaster
Parken	Bündelung der Parkplätze abseits des öffentlichen Raums Längsparkplätze im Ausnahmefall mit baulich gestalteten oder ausgewiesenen Flächen

### KENNZEICHNUNG UND VORFAHRTSREGELN

Vertikale Verkehrszeichen	E, 25a/E, 25b
Horizontale Verkehrszeichen	Fahrbahnmarkierung „20“
Rechts-vor-links-Regelung	Ja, systematisch
Fußgängerüberweg	Nein
Lichtsignalanlage	Nein

**Prozedur:** Gemeindestraßen > [Siehe A15](#)

